

GRUNDVERSORGUNGSTARIFE:

für die Versorgung mit Elektrizität in Niederspannung

Gültig ab **01.07.2023**

Gleichzeitig treten die bisherigen Grundversorgungstarife außer Kraft

Grundversorgungstarife für die Versorgung mit Elektrizität in Niederspannung

Die Versorgung zum Grundversorgungstarif erfolgt auf Grundlage der „Stromgrundversorgungsverordnung“ (StromGVV) vom 08.11.2006 einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“ und der „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAB) Niedersachsen/Bremen in der jeweils gültigen Fassung.

Die EG-TS passt mit diesem Tarifblatt die Preise an die gestiegenen Bezugskosten und Mehrbelastungen aus steuerlichen Abgaben zum **01.07.2023** dem aktuellen Stand an. Die aktuellen Netzentgelte, KWK-G, § 19 Abs. 2 Satz 7, Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 sowie Stromsteuer sind direkter Bestandteil Ihres Strompreises, der sich entsprechend ändert. Daraus ergeben sich für die Abrechnung ab dem **01.07.2023** folgende Strompreise:

1. Tarifbestandteile

Der Tarif besteht aus Arbeitspreis, Leistungspreis und Verrechnungspreis. Er gilt für den jeweils über einen Zähler erfassten Elektrizitätsbedarf.

1.1 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh).

1.2 Leistungspreis

Der Leistungspreis ist das Entgelt für die Bereitstellung bzw. Inanspruchnahme von elektrischer Leistung (kW). Bei Abrechnung gemäß Ziffer 2.2, 2.3 und 2.4 ist der Leistungspreis im Verbrauchspreis enthalten.

1.3 Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis ist das Entgelt für die Kosten der Messung und Messstellenbetrieb, des Inkassos sowie der technisch notwendigen und vom Kunden zusätzlich veranlassten Mess- und Steuereinrichtungen.

Arbeitspreis, Leistungspreis und Verrechnungspreis werden für den Zeitraum eines Jahres gebildet und in monatlichen Raten angefordert.

2. Preise und Entgelte

Die Preise enthalten die Stromsteuer gem. Stromsteuergesetz (StromStG), die Mehrbelastung gemäß KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage, die Konzessionsabgabe sowie die Netznutzung. Sowie die gesetzliche Umsatzsteuer von zzt. 19 %.

2.1 Ermittlung des Entgeltes

Für die Versorgung mit Elektrizität zahlt der Kunde ein Entgelt, das gemäß der Ziffer 1 aus Arbeits- und Leistungs- und Verrechnungspreis ermittelt wird.

2.2 Preise ohne Leistungsmessung gemäß Ziffer 3.1

Tarif	Arbeitspreis	
	brutto	netto
M	37,39 Cent/kWh	31,42 Cent/kWh
M-Grünstrom	38,58 Cent/kWh	32,42 Cent/kWh
+ Grundpreis	28,56 €/a	24,00 €/a

Zusätzlich werden die Verrechnungspreise nach der Ziffer 2.5 berechnet.

2.3 Preise nach gemessener Leistung gemäß Ziffer 3.2

Tarif	Arbeitspreis	
	brutto	Netto
L	37,39 Cent/kWh	31,42 Cent/kWh
L-Grünstrom	38,58 Cent/kWh	32,42 Cent/kWh
+ Grundpreis	28,56 €/a	24,00 €/a

Zusätzlich werden die Verrechnungspreise nach der Ziffer 2.5 berechnet.

2.4 Preise nach Schwachlastregelung gemäß Ziffer 3.4

Tarif	Arbeitspreis	
	brutto	netto
S	37,39 Cent/kWh	31,42 Cent/kWh
S-Grünstrom	38,58 Cent/kWh	32,42 Cent/kWh
+ Grundpreis	28,56 €/a	24,00 €/a

Zusätzlich werden die Verrechnungspreise nach der Ziffer 2.5 berechnet.

2.5 Verrechnungspreise

Messtellenbetrieb: inkl. Messung	monatliche Ablesung		Jahr	
	brutto €/Monat	netto €/Monat	brutto €/a	netto €/a
NS mit Lastgangzählung	53,09	44,61	637,03	535,32
NS ohne Lastgangzählung, Mehrpreis	26,78	22,50	26,78	22,50
NS ohne Lastgangzählung, Eintarif	18,45	15,50	18,45	15,50

3. Tarifbestimmungen

3.1 Abrechnung ohne Leistungsmessung

Die Abrechnung erfolgt zu den Preisen der Ziffer 2.2, wenn die Voraussetzungen für die Abrechnung nach gemessener Leistung gemäß Ziffer 3.2 nicht vorliegen.

Sofern eine Leistungsmessung nach Ziffer 3.2 nicht vorzunehmen ist, können Kunde oder EG-TS eine Leistungsmessung nur bei Übernahme der zusätzlichen Kosten verlangen.

3.2 Abrechnung nach gemessener Leistung

Überschreitet der Elektrizitätsbedarf des Kunden 12.000 kWh je Abrechnungsjahr, ist eine Abrechnung zu den Preisen der Ziffer 2.3 vorgesehen.

Außerdem ist die EG-TS berechtigt, zu den Preisen der Ziffer 2.3 abzurechnen, wenn die höchste Viertelstundenleistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW übersteigt.

3.3 Schwachlastregelung

3.3.1 Die Schwachlastregelung kann nur in Verbindung mit einem der Tarifpreise nach den Ziffern 2.2 bis 2.3 gewählt werden.

Ein Anspruch auf die Versorgung von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung besteht nicht.

3.3.2 Die Schwachlastzeit beträgt innerhalb von 24 Stunden 10 Stunden, in der Regel zwischen 21:00 Uhr und 07:00 Uhr.

3.4 Übergangsregelung

Soweit aufgrund von Lieferengpässen erforderliche Leistungszähler und/oder Zweittarifzähler sowie die zugehörigen Steuereinrichtungen nicht in ausreichender Zahl verfügbar sind, wird der Strombezug nach Ziffer 2.2 in Rechnung gestellt.

4. Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, die zur Abrechnung des Entgeltes erforderlichen Angaben anzuzeigen.

Die vom Kunden mitgeteilte Änderung wird bei der Abrechnung mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

Hat der Kunde eine Änderung geltend gemacht und macht er die Änderung vor Ablauf von 12 Monaten wieder rückgängig mit der Folge, dass sich dann ein höheres Entgelt ergibt, so ist die EG-TS berechtigt, für die dazwischen liegenden Monate eine Nachzahlung zu verlangen. Der Nachzahlung wird die Differenz der Tarifpreise zugrunde gelegt.

5. Allgemeine Bestimmungen

Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der „Stromgrundversorgungsverordnung“ (StromGKV) vom 08.11.2006 einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“ geregelt. Die „Stromgrundversorgungsverordnung“ wird dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt bzw. zugesandt.

Änderungen des Grundversorgungstarifes werden gemäß öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Leistungspreise oder die Arbeitspreise geändert oder findet ein Kundenwechsel statt, so werden die Jahresleistungspreise und der Elektrizitätsverbrauch zeitanteilig errechnet und abgerechnet; bei der Aufteilung des Stromverbrauches werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

6. Gültigkeit

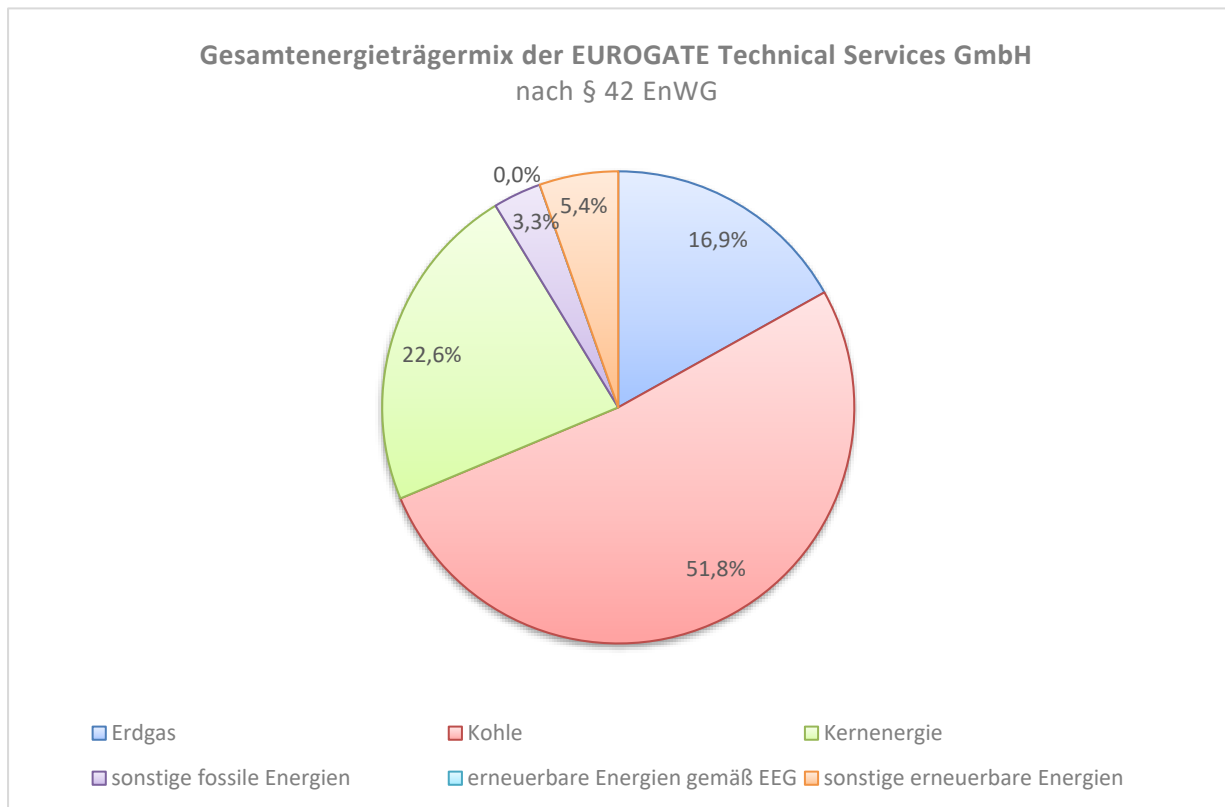
Diese Fassung des Grundversorgungstarifes tritt mit dem 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Allgemeinen Tarife außer Kraft.

7. Preisgarantie

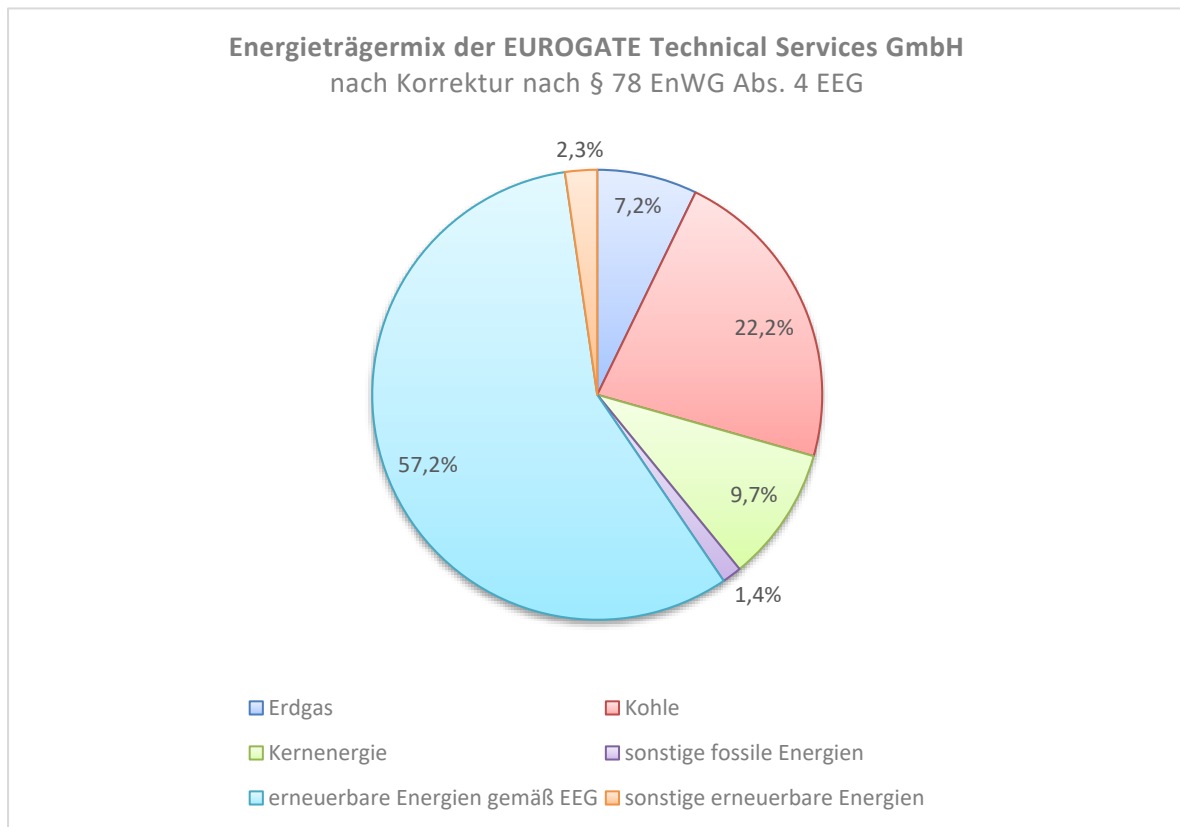
Aufgrund der nicht absehbaren Situation am Strommarkt für das Jahr 2023, behalten wir uns vor, den Grundversorgungstarif monatlich anzupassen.

8. Stromkennzeichnung gemäß EnWG §42

Der Energiemix des von der EG-TS verkauften Stroms setzt sich wie folgt zusammen:

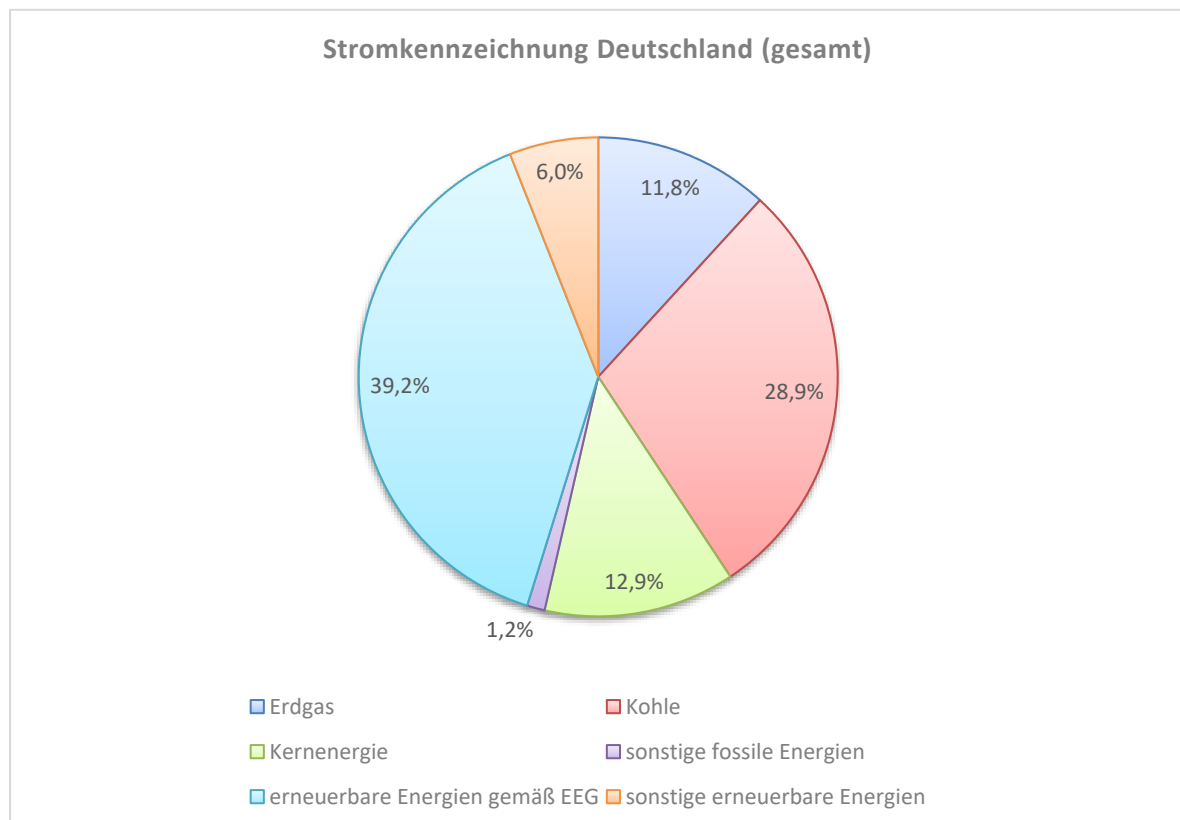


Nach Korrektur nach § 78 EnWG Abs. 4 EEG



Zum Vergleich:

Die Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland:



Umweltauswirkungen	EG-TS (nach § 42 EnWG)	EG-TS (nach Korrektur nach § 78 Abs. 4 EEG)	Deutschland (gesamt)
CO2-Emissionen	594 g/kWh	255 g/kWh	350 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0006 g/kWh	0,0003 g/kWh	0,0003 g/kWh